BERNISCH - KANTONALER SCHWINGERVERBAND

Gründung/Fondée en

1901

STATUTEN

ASSOCIATION CANT. BERNOISE DES LUTTEURS

Bernisch-Kantonaler Schwingerverband
Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1

Name, Sitz

Der Bernisch-Kantonale Schwingerverband (BKSV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort seines Präsidenten.

Zweck

Der BKSV bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens im Kanton Bern und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.

Zugehörigkeit

Der BKSV ist ein Teilverband des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV) und untersteht dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder

Der BKSV besteht aus den Gauverbänden:

- Oberländischer Schwingerverband	Gründung 1893
- Mittelländischer Schwingerverband	Gründung 1893
- Emmentalischer Schwingerverband	Gründung 1898
- Oberaargauischer Schwingerverband	Gründung 1899
- Seeländischer Schwingerverband	Gründung 1905
- Schwingerverband Berner Jura	Gründung 1921

sowie seinen Ehrenmitgliedern und Ehrenveteranen.

Die Gauverbände sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

Aufnahmen

Über weitere Aufnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

Art. 3

Ehrungen

Personen, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um den BKSV im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenveteranen ernannt werden.

Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die DV vorgenommen. Vorschläge der Gauverbände müssen bis zum 1. November schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 4

Rechte

Die Gauverbände sind in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung selbständig, soweit diese Statuten, die Reglemente, die Vereinbarungen und Beschlüsse des BKSV keine Einschränkungen vorsehen.

Sie dürfen keinen weiteren regionalen, kantonalen oder schweizerischen Körperschaften angehören.

Art. 5

Pflichten

Die Gauverbände verpflichten sich,

- die Bestrebungen des BKSV zu unterstützen und dessen Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten;
- in ihrem Verbandsgebiet einen geordneten Schwingbetrieb durchzuführen;
- alljährlich auf Anfang Dezember zuhanden des Präsidenten eine Bestandesliste zu erstellen, enthaltend die Mitgliederzahl inkl. der versicherten Schwinger (Bestand per 1. Dezember), die genauen Adressen ihres Vorstandes und der Klubpräsidenten
- dem Vorstand Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung vorzulegen.

III. Organisation

Art. 6

Organe

Organe des BKSV sind

A) die Delegiertenversammlung (DV)
B) der Vorstand
C) die Technische Kommission (TK)
D) die Kommissionen
E) die drei Rechnungsrevisoren

A) Delegiertenversammlung (DV)

Art. 7

Einberufung

Die DV wird vom Vorstand durch Publikation in der "Eidg. Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung" einberufen.

Die ordentliche DV findet jeweils im Januar statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens sechs Wochen vor dem Verhandlungstag.

Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand, mindestens zwei Gauverbänden oder einem Fünftel der an der DV Stimmberechtigten, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Wird eine ausserordentliche DV von den Gauverbänden oder den Stimmberechtigten verlangt, muss diese innert 30 Tagen ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, einberufen werden.

Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 8

Stimm- u. Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind die je 12 Delegierten der Gauverbände, die Ehrenmitglieder, die Ehrenveteranen, der Vorstand und die Mitglieder der der Technischen Kommission, die Verbandsberichterstatter/In und Verbandsfotograf/In.

Verfügungsinstanz Die Sanktionen können von der DV gegen Gauverbände und Klubs / Sektionen, vom Vorstand gegen Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre verfügt werden. Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenveteranschaft können nur durch die DV auf Antrag des Vorstandes und durch Publikation in der Eidg. Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung aberkannt werden. Vor dem Aussprechen einer Sanktion ist der Betroffene anzuhören.

Rekursrecht Innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung kann der Betroffene beim Vorstand zuhanden des Zentralvorstandes des ESV schriftlich und begründet Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Zentralvorstand des ESV entscheidet endgültig.

Art. 9

Zuständigkeit Die DV ist das oberste Organ des BKSV und für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere ist die DV zuständig für:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Technischen Leiters und des Leiters Jungschwingerwesen
- Abnahme der Jahresrechnung und der Rechnungen der Separatfonds
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm inkl. Kursprogramm des Technischen Leiters
- Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
- Beschlussfassung über Statuten und Reglemente des BKSV sowie über Statuten der Gauverbände
- Wahl
  - des Präsidenten, des Technischen Leiters, des Technischen Leiter Jungschwingen des Pressechefs und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - der drei Rechnungsrevisoren
  - des Vertreters BKSV in den Zentralvorstand ESV und weiterer Vertreter in die Organe des ESV, sowie der Abgeordneten in der AV des ESV
  - der Kampfrichter für eidgenössische Schwingfeste, für kantonale Schwingfeste, das Brünig- und das Schwarzseeschwingfest
  - der kantonalen Kursleiter
  - des Festortes für das Kantonalschwingfest und den kantonalen Nachwuchsschwingertag
- Bestimmung der Kranzabgabe an Gauverbandsfesten
- Beschlussfassung über Anträge gemäss Artikel 10
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenveteranen

Art. 10

Anträge Anträge, die an der ordentlichen DV zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind:

- an den Vorstand: die Gauverbände, die Ehrenmitglieder und die Ehrenveteranen
- an der DV: alle Stimmberechtigten

Über nicht traktandierte Anträge kann nur beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür entscheiden.

Art. 11

Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der gemäss Appell Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangen.

Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Abs. 3 sowie Artikel 25 und 26 hiernach. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage (Antrag und Gegenantrag) als verworfen.

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem BKSV erfolgen geheim und bedürfen wie das Eintreten auf Wiedererwägungsanträge einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.

Wahlen

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

B) Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Technischen Leiter, dem Technischen Leiter Jungschwingen, dem Pressechef und je einem Vertreter der Gauverbände, die folgende Chargen bekleiden: Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Protokollführer, Chronikführer und Übersetzer.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in der Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Demissionen

Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben mindestens 90 Tage vor der DV zuhanden des Präsidenten zu erfolgen, die Demission des Präsidenten an den Vizepräsidenten.

Art. 13

Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, des Technischen Leiters, des Technischen Leiter Jungschwingen und des Pressechefs durch die DV, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die rechtsgültige Unterschrift für den BKSV

Art. 14

Sitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern einberufen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder.

Beschlussfassung Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Zuständigkeit Der Vorstand hat die im Geschäftsreglement festgelegten Kompetenzen und Obliegenheiten, insbesondere:

- Einberufung der DV und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- Geschäftsführung, Vertretung gegen aussen und Überwachung der Interessen des BKSV
- Bildung von Kommissionen
- Wahl der Verbandsberichterstatter/In, Verbandsfotograf/In und des Materialverwalters und Festlegung ihrer Kompetenzen und Obliegenheiten
- Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet
- Erstellen des Pflichtenheftes für das Bernisch-Kantonale Schwingfest und für den Bernisch-Kantonalen Nachwuchsschwingertag
- Wahl der Kampfrichter für ausserkantonale Feste
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der DV oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

C) Technische Kommission (TK)

Art. 16

Zusammensetzung Die TK setzt sich aus dem Technischen Leiter, dem Leiter Jungschwingerwesen und den Technischen Leitern der Gauverbände zusammen. Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit den Gauverbänden.

Kompetenzen Die TK ist ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen, insbesondere führt sie die kantonalen Schwing- und Kampfrichterkurse durch. Der Vorstand ist berechtigt, die TK zu gemeinsamen Sitzungen aufzubieten.

Leitung Die TK untersteht dem Technischen Leiter BKSV. Im übrigen konstituiert sich die TK selbst.

D) Kommissionen

Art. 17

Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden. Sie sind dem Vorstand unterstellt und ihre Aufgaben werden in Pflichtenheften umschrieben

E) Rechnungsrevisoren

Art. 18

Zusammensetzung Die drei Revisoren werden von den Gauverbänden zuhanden der DV vorgeschlagen. Vom gleichen Gauverband darf gleichzeitig nur ein Revisor amten.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, und die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet.

Kompetenzen

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des BKSV auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Insbesondere prüfen sie die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung inkl. Fonds des BKSV sowie die abgabenpflichtigen Beträge der Eintritte des BKSF. Die Revisoren erstatten zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht und stellen Anträge.

IV. Finanzen

Art. 19

Einnahmen

Die Einnahmen des BKSV bestehen aus:

- den Beiträgen der Gauverbände
- den Abgaben von Kantonalschwingfesten gemäss Pflichtenheft für Festorganisatoren
- den Abgaben von im Kanton Bern durchgeführten Eidgenössischen Schwingfesten und schwingerischen Anlässen mit eidgenössischem Charakter gemäss Pflichtenheft ESV
- den Abgaben von Unspunnenfesten
- Zuwendungen aller Art und übrigen Einnahmen

Art. 20

Ausgaben

Die Ausgaben werden im Voranschlag festgelegt. Die zuständigen Organe entscheiden im Rahmen dieses Voranschlages.

Art. 21

Vermögensanlage

Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vermögen in sicheren Werten anzulegen.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder bei Zuwendungen Dritter können Fonds gebildet werden, über die gesondert Rechnung zu führen ist.

Art. 22

Verbandsjahr

Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 23

Haftung

Für die Schulden des BKSV haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Sanktionen

Art. 24

Sanktionen

Gauverbände, befristet eingestellt oder von der Mitgliedschaft im BKSV ausgeschlossen werden, wenn sie

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des BKSV verletzen oder sich der Mitgliedschaft des BKSV sonst wie unwürdig erweisen

- die Richtlinien des ESV betr. "Reklame und Werbung" verletzen
- sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an schwingerischen Anlässen beteiligen, die von Organisatoren durchgeführt werden, die nicht mit einer dem ESV oder dem BKSV angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen.

Sperre Die Folgen einer Einstellung in den Rechten ist die Sperre von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.

Ausschluss Mit dem Ausschluss aus dem BKSV erlischt die Mitgliedschaft in allen Gauverbänden und Klubs.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25

Statutenrevision Die vorliegenden Statuten können revidiert werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 26

Auflösung Die Auflösung des BKSV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung sind das Vermögen und die Fonds des BKSV dem ESV treuhänderisch zuhanden eines neu zu gründenden BKSV zu übergeben.

Art. 27

Inkrafttreten Diese Statuten sind an der DV vom 13. Januar 2013 in Herzogenbuchsee genehmigt worden und sie treten sofort in Kraft.

Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Der Präsident: Der Sekretär:

Markus Lauener Adrian Affolter

Genehmigt von der Abgeordnetenversammlung des Eidgenössischen Schwingerverbandes am 2./3. März 2013 in Engelberg.

Für die Abgeordnetenversammlung Eidg. Schwingerverband

AV Präsident: AV Sekretär:

Daniel von Euw Otto A. Seeholzer